

RS UVS Oberösterreich 1992/12/11 VwSen-100901/6/Bi/Fb

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.12.1992

Beachte

VwGH vom 28.2.1977, 2319/75; vom 13.6.1975, 2194/74. **Rechtssatz**

Telefonische Lenkererhebung

Bei einer telefonisch im Auftrag der Behörde durchgeführten Lenkererhebung hat der Sicherheitswachebeamte dem Zulassungsbesitzer gegenüber zum Ausdruck zu bringen, daß die Befragung im Auftrag der Behörde erfolgt.

Daß sich der Polizeibeamte mit "Bundespolizeidirektion X, Rev. Insp. Y, Wachzimmer Polizeidirektion" vorstellt, reicht als Hinweis auf die die Auskunft verlangende Behörde nicht aus.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at